



CSS

Versicherung

Zusatzversicherung ECODENTA

Spezielle Bedingungen
Ausgabe 2003

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Umfang der Versicherung	2
Art. 2	Beginn des Leistungsanspruchs	2
Art. 3	Leistungen	2
Art. 4	Wechsel zu einer anderen Variante	2
Art. 5	Bonus	2
Art. 6	Ausschlüsse	2
Art. 7	Verpflichtungen des Versicherten	2
Art. 8	Zusatzdeckung	2

Art. 1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Diese Zusatzversicherung deckt die Kosten von Behandlungen durch einen Zahnarzt, inklusive der von ihm angeordneten Massnahmen.
- 1.2 Sie sieht auch Leistungen für Kontrolluntersuchungen und Zahnsteinentfernung vor, die von einem Zahnarzt oder einem unter ärztlicher Kontrolle arbeitenden diplomierten Dentalhygieniker durchgeführt werden.
- 1.3 Es werden jedoch keine Leistungen für kieferorthopädische Behandlungen (Zahnstellungskorrekturen) und die Behandlung von Zahnverletzungen infolge eines Unfalls erbracht.
- 1.4 Die Leistungen werden in der ganzen Welt erbracht, sofern die Behandlung von einem Zahnarzt mit anerkanntem Diplom durchgeführt wird.

Art. 2 Beginn des Leistungsanspruchs

- 2.1 INTRAS erbringt aus dieser Zusatzversicherung Leistungen für zahnärztliche Behandlungen oder Kontrollen, die frühestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Versicherung (Wartefrist) begonnen haben.
- 2.2 Tritt diese Zusatzversicherung im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, wird der versicherte Höchstbetrag gemäss Artikel 3 Absatz 1 pro rata der im laufenden Jahr versicherten Monate berechnet.

Art. 3 Leistungen

- 3.1 INTRAS übernimmt 80 % der Kosten
 - der von einem Zahnarzt durchgeführten Behandlungen, inklusive Zahnlaborkosten,
 - der von ihm verordneten Medikamente,
 - der von ihm verordneten medizinischen Massnahmen,
 - der von einer Heilanstalt für Pension und Pflege ausgestellten Rechnung, sofern die zahnärztliche Behandlung stationär erfolgt,
 bis zu einem Höchstbetrag von
 - CHF 1000 pro Kalenderjahr (Variante 1);
 - CHF 2000 pro Kalenderjahr (Variante 2);
 - CHF 3000 pro Kalenderjahr (Variante 3);
 - CHF 5000 pro Kalenderjahr (Variante 4).
- 3.2 Die vom Versicherten gewählte Variante ist auf der Versicherungspolice erwähnt.
- 3.3 Die Kosten von Kontrolluntersuchungen und Zahnsteinentfernung, die von einem Zahnarzt oder einem unter ärztlicher Kontrolle arbeitenden diplomierten Dentalhygieniker durchgeführt werden, werden überdies zu 100 % bis zu einem Höchstbetrag von CHF 150 pro Kalenderjahr übernommen.

Art. 4 Wechsel zu einer anderen Variante

- 4.1 Der Versicherte kann eine Erhöhung des pro Kalenderjahr versicherten Höchstbetrags per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres beantragen, sofern er mindestens 6 Monate vorher ein schriftliches Gesuch einreicht. INTRAS behält sich das Recht vor, eine Erhöhung zu akzeptieren oder abzulehnen.
- 4.2 Der Versicherte kann eine Reduktion des pro Kalenderjahr versicherten Höchstbetrags per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres beantragen, sofern er mindestens 3 Monate vorher ein schriftliches Gesuch einreicht und mindestens 3 Kalenderjahre in der aktuellen Leistungsvariante versichert war.

Art. 5 Bonus

- 5.1 Der Höchstbetrag der pro Kalenderjahr versicherten Leistungen wird für das Jahr, in dem eine Zahnbehandlung erfolgt, verdoppelt, sofern der Versicherte während der 5 vorangegangenen Jahre keine Leistungen aus dieser Zusatzversicherung beansprucht hat.

- 5.2 Die für Kontrolluntersuchungen und Zahnsteinentfernung bezahlten Leistungen werden für die Festlegung des Bonusanspruchs nicht berücksichtigt.

Art. 6 Ausschlüsse

- Im Rahmen dieser Zusatzversicherung erbringt INTRAS keinerlei Leistungen:
- für den Ersatz von Zähnen, die bei Versicherungsabschluss fehlen;
 - für Zahnbehandlungen, die vor Ende der Wartefrist begonnen haben;
 - für Behandlungen, die nicht erforderlich sind, um die Kaufähigkeit aufrechtzuerhalten, herzustellen oder wiederherzustellen.

Art. 7 Verpflichtungen des Versicherten

- 7.1 Der Versicherte muss, um seinen Leistungsanspruch geltend zu machen, INTRAS das Original der Honorarnote oder Rechnung vorlegen.
- 7.2 Findet die Behandlung im Ausland statt, muss der Versicherte die Rechnungen und erforderlichen Belege im Original in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch vorlegen. Sind diese Dokumente in einer anderen Sprache abgefasst, muss eine Übersetzung in eine der vier zugelassenen Sprachen unterbreitet werden.

Art. 8 Zusatzdeckung

- 8.1 Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen garantierten Leistungen werden zusätzlich zu denjenigen vergütet, die im Krankheitsfall von der bei INTRAS oder einem anderen Versicherer abgeschlossenen obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG vorgesehen sind.
- 8.2 Sie können allerdings nicht zur Kompensation der Kosten dienen, die mit der in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG oder in anderen Zusatzversicherungen auferlegten Franchise und Kostenbeteiligung in Verbindung stehen.
- 8.3 Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherte nicht mehr über diese Versicherungsdeckung verfügt.
- 8.4 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Zusatzversicherungen, insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämien gemäss erreichtem Alter.